

## Neue biometrische Rechnungsgrundlagen: Heubeck -Richttafeln 2018 G veröffentlicht

Am 20.07.2018 hat die Heubeck AG die neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G veröffentlicht.

In der betrieblichen Altersversorgung sind für die aktuarielle Bewertung von Pensionszusagen, insbesondere für die Berechnung der Rückstellungen in der Steuer- und Handelsbilanz sowie bei der Berechnung der Rückstellungen in den internationalen Bilanzen geeignete biometrische Annahmen erforderlich. Dazu gehören z.B. Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, die in den sogenannten Richttafeln zusammengefasst werden. Zuletzt wurden diese Tafeln in 2005 aktualisiert (Heubeck-Richttafeln 2005 G). Die neuen Richttafeln 2018 G berücksichtigen nun die neuesten Statistiken der gesetzlichen Rentenversicherung und des statistischen Bundesamtes. Daneben wurden erstmalig auch sozioökonomische Faktoren einbezogen, da ein statistisch nachweisbarer Zusammenhang zwischen der Höhe der gezahlten Rente und der Lebenserwartung besteht.

Im Vergleich zu den Richttafeln 2005 G lässt sich im Allgemeinen eine geringfügig höhere Lebenserwartung feststellen. Im Bereich der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten ergeben sich signifikante Veränderungen, da sich hier im Altersbereich ab 58 Jahren ein nachhaltiger Rückgang zeigt, ebenso wurde die Sterbewahrscheinlichkeit der Invalidenrentner reduziert.

Neu aufgenommen in die Heubeck-Richttafeln sind geschlechtsunabhängige Grundwerte („Unisex“) neben denen für Männer und Frauen. Die geschlechtsunabhängigen Grundwerte können beispielsweise im Versorgungsausgleich und bei der Portabilität von Bedeutung sein.

Die Heubeck AG erwartet durch die Einführung der neuen Heubeck-Richttafeln lediglich einen moderaten Anstieg der Pensionsrückstellungen. Insgesamt wird in Abhängigkeit von der Bestandszusammensetzung und den sonstigen Rechnungsannahmen in der Steuerbilanz eine Erhöhung des Teilwertes zwischen 0,8% und 1,5% erwartet. Zu beachten ist jedoch, dass die Rückstellungsveränderung aufgrund der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln gemäß § 6a Abs. 4 S. 2 EStG steuerbilanziell nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der Pensionsrückstellung zugeführt werden darf. In der Handelsbilanz wird ein Einmaleffekt zwischen 1,5% und 2,5% prognostiziert, der hingegen sofort in voller Höhe aufwandswirksam ist. Die Auswirkungen in den internationalen Bilanzen sind in den versicherungsmathematischen Gewinnen/Verlusten aus den Veränderungen der demografischen Annahmen (IAS 19.76a und 19.141c) anzugeben, die separat ausgewiesen werden müssen, aber nicht aufwandswirksam sind.

Die Heubeck-Richttafeln dienen nicht nur der Bewertung von Pensionsverpflichtungen, sondern auch der Bewertung anderer Verpflichtungen, z.B. Jubiläumszahlungen, Vorruhestands- oder Altersteilzeitverpflichtungen. Daher kann auch bei diesen Verpflichtungen von einem Anstieg der Rückstellungen ausgegangen werden.

## Möglicher Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen?

Es wird erwartet, dass die neuen Richttafeln vom Bundesfinanzministerium (BMF) für steuerliche Zwecke durch ein entsprechendes BMF-Schreiben noch im Jahr 2018 anerkannt werden und insoweit allgemein in der anstehenden Bilanzsaison Anwendung finden können. Für die Bewertung der handelsbilanziellen Rückstellung zum Stichtag oder einer Prognoseberechnung zukünftiger Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz sollten die neuen Richttafeln 2018 G bereits angewendet werden.

Soweit Sie für Planungszwecke bereits etwaige Prognoseberechnungen für künftige Jahre erhalten haben sollten, besteht möglicherweise Anpassungsbedarf.

Bitte sprechen Sie uns an, falls Sie Fragen haben oder konkrete Berechnungen zur Ermittlung der Effekte auf die Rückstellungen in Ihrem Unternehmen beauftragen möchten.



GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH  
[www.gbg-consulting.de](http://www.gbg-consulting.de)

Gerne nehmen wir Ihre Vorschläge und Anregungen für spezielle Themen auf. Wenn Sie an unserem drei- bis viermal jährlich erscheinenden Newsletter „GBG-aktuell“ künftig nicht interessiert sind, bitten wir um eine Mitteilung an [info@gbg-consulting.de](mailto:info@gbg-consulting.de). Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler herausnehmen.

Wünschen Sie nähere Informationen zu diesem und weiteren Themen, setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

### Redaktion:

Andrea Bahr  
Telefon: (040) 325780-23  
Telefax: (040) 325780-22

### Impressum:

GBG-Consulting für betriebliche Altersversorgung GmbH  
Burchardstr. 19-21  
20095 Hamburg  
Telefon: (040) 325780-0  
Telefax: (040) 325780-22  
E-Mail: [info@gbg-consulting.de](mailto:info@gbg-consulting.de)  
Internet: [www.gbg-consulting.de](http://www.gbg-consulting.de)

Nachdruck nur mit schriftlicher Zustimmung